MW Energie Anlagenbau AG
Mattestrasse 3
6017 Ruswil LU
+41 41 506 00 03

Allgemeine Vertragsbedingungen der MW Energie

1 Einleitung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integralen Bestandteil zwischen der MW Energie und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags.
1.2 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.
1.3 Die vorliegenden AGB gehen allfälligen AGB des Kunden vor.
1.4 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

2. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über die Erstellung und/oder Lieferung von Solaranlagen oder Teilen davon an Endkunden.

3. Angebot

3.1 Die Offerte beruht auf den Angaben des Kunden.
3.2 Offerten gelten generell während 3 Monaten.
3.3 Ertragsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie sind nicht verbindlich.
3.4 Die Preise, insbesondere für die Hauptkomponenten (Solarmodule, Stromspeicher, Dachmaterial, etc.) bleiben vom Datum des Versandes an den Kunden 30 Tage gültig. Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen der Zulieferanten auf den Kunden bleibt vorbehalten.
3.5 Alle durch die MW Energie erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der MW Energie. Sie dürfen weder kopiert noch Aussen-stehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

4. Leistungsumfang / Änderungen

4.1 Zusatzleistungen wie Unterhaltsarbeiten, Reinigung oder Rückbau sind nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.
4.2 Entsorgung: Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren sind enthalten.
4.3 Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur unter vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen.
4.4 Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen der Zulieferanten auf den Kunden bleibt vorbehalten.

5. Vorbereitung / Mitwirkungspflicht vom Kunden

5.1 Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann.
5.2 Ist nichts anderes vereinbart, holt er alle notwendigen Bewilligungen ein.
5.3 Er ermöglicht der MW Energie und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle, etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.
5.4 Der Kunde informiert die MW Energie über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. im Mauerwerk.

6. Förderbeiträge

Auf Wunsch des Kunden informiert die MW Energie über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Die MW Energie übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.

7. Haftung

7.1 Eine Haftung der MW Energie für Schäden, die dem Kunden aufgrund verspäteter oder mangelhafter Lieferung entstehen, ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Ebenfalls ausgenommen sind die Kosten zur Beseitigung von Schäden im Rahmen der Nachbesserung gemäss Ziffer 13 der vorliegenden AGB.
7.2 Eine angemessene Nachfrist im Sinne von Art. 107 Abs. 1 OR beträgt zumindest 4 Wochen.
7.3 Eine Haftung der MW Energie für Schäden, die dem Kunden aufgrund Unmöglichkeit der Lieferung entstehen, ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum der MW Energie bis zur vollständigen Bezahlung. Demgegenüber entfällt die Leistung einer Bankgarantie durch den Kunden oder die Abgabe einer Eigentumsübergangserklärung.
8.2 Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt die MW Energie bei Photovoltaikanlagen 30% des Werklohns bei Bestellung, 30 % bei Lieferung, 30% bei Fertigstellung und 10% nach Abnahme des Werks.
8.3 Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt die MW Energie bei Haustechnik, o.ä. 30% des Werklohns bei Baubeginn, 60% bei Fertigstellung und 10% nach Abnahme des Werks.
8.4 Bei grossen Bauprojekten (ab 30 kWp) werden die Zahlungen auf Wunsch mit einem separaten Zahlungsplan geregelt.
8.5 Teilzahlungen gemäss Baufortschritt sind möglich.
8.6 Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn das schriftlich vereinbart wurde.

9. Zahlungsverzug

9.1 Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die MW Energie eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin von der MW Energie erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.
9.2 Befindet sich der Kunde mit Teilzahlungen im Verzug, so kann die MW Energie nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5% erheben.

10. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

10.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistungen oder die Montage der Ware erfolgt.
10.2. Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung des Werks auf den Kunden über.

11. Abnahme

11.1 Die MW Energie zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Abnahme des Werks oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme). Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
11.2 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.
11.3 Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch die MW Energie vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.
11.4 Das Werk gilt als abgenommen, wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen, aber die Gewährleistungs-frist beginnt für diese Mängel noch nicht zu laufen.

12. Gewährleistung

12.1. Die MW Energie haftet für Werkmängel, auch dann, wenn die Mängel durch Subunternehmer verursacht wurden, die sie eingesetzt hat. Sie haftet hingegen nicht, wenn der Kunde selbst,

eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die Mängel verursacht haben.

12.2 Der Kunde kann verlangen, dass die Mängel behoben werden (Nachbesserung). Die MW Energie und der Kunde vereinbaren dazu eine angemessene Frist. Können die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben werden, kann der Kunde eine angemessene Preisreduktion (Minderung) verlangen.

12.3 Er kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werks unzumutbar ist und die Entfernung des Werks für die MW Energie keine unverhältnismässigen Nachteile mit sich bringt. In dem Fall schuldet er keine Vergütung, bereits bezahlte Vergütungen erhält er zurück. Der Unternehmer muss das Werk innert angemessener Frist entfernen, ansonsten kann der Kunde es auf Kosten des Unternehmers entfernen lassen.

12.4 Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber 3 Jahre nach Abnahme des Werkes schriftlich zu rügen.

12.5 Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet die MW Energie nicht für Mängel, die bei einer Abnahme entdeckt worden wären.

12.6 Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

12.7 Allfällige Gewährleistungspflichten der MW Energie können nur geltend gemacht werden, wenn die Anlage vollständig ist und ausschliesslich von der BE Netz AG oder von ihrem beauftragten Dritten gewartet wurde.

Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden durch:

- Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.).
- Keine Garantie wird geleistet bei Glasbruch; es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen.
- Nach Ablauf von 2 Jahren findet eine Garantiekontrolle durch MW Energie statt.

13. Kosten der Gewährleistung

13.1 Die Kosten der Nachbesserung trägt die MW Energie. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Mängeln.

13.2 Kosten, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde („Sowieso-Kosten"). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mangelbehebung.

13.3 Hat der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter den Mangel mitverschuldet, so werden die Kosten zwischen der MW Energie und dem Kunden angemessen aufgeteilt.

13.4 In Bezug auf den weiteren Schaden, der dem Kunden im Zusammenhang mit der Gewährleistung entsteht, wird auf Ziffer 7 der vorliegenden AGB verwiesen.

14. Unterhalt, Service, Reinigung

14.1. Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation der MW Energie werden vom Kunden in Auftrag gegeben.

14.2. Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die MW Energie nicht.

15. Eigenleistung

15.1 Die Eigenleistungen erfolgen grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr.

15.2 Die Eigenleistungen müssen vom Erbringer dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Teile der Installation selbst gemacht wurden.

15.3 Die Eigenleistungen basieren auf keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Erbringers. Der Erbringer muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein die vereinbarten Eigenleistungen auszuführen. Die MW Energie lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen ausdrücklich ab.

15.4 Bei Eigenleistungen durch den Kunden lehnt die MW Energie jede Verantwortung für vom Kunden montierte oder vom Kunden in Auftrag gegebene Teile der Installation ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Bei elektrischen Installationen wird dem Kunden empfohlen, einen unabhängigen Sicherheitsnachweis der Installation in Auftrag zu geben.

16. Datenschutz

Zusätzlich zu den allgemeinen Vertragsbedingungen gilt die „Datenschutzerklärung der MW Energie".

17. Technische Bedingungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die „Technische Bedingungen der MW Energie ".

18. Schlussbestimmungen

18.1 Schiedsklausel: Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden. Sie sollen in dem Fall nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen. Es ist dabei zu beachten, dass das Ombudsverfahren die Verjährungsfrist nicht unterbricht.

18.2 Formvorschriften:

18.2.1 Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

18.2.2 Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

18.2.3 Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

18.3 Salvatorische Klausel: Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

18.3. Subsidiäres Recht: Soweit nicht anders geregelt, gilt SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) und subsidiär das schweizerische Obligationenrecht. Der Kunde hat selbständig sicherzustellen, dass er den Inhalt der SIA 118:2013 kennt.

18.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

18.4.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

18.4.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der MW Energie zuständige Gericht. Die MW Energie kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen.